

was auch die geehrte Kammer selbst anerkannte, indem sie die Sache an ihre dritte Deputation verwies. Daß der Antrag der Deputation ein unverfänglicher sei, ist von dem Hrn. Staatsminister selbst ausgesprochen worden, und ich kann durchaus nichts in demselben finden, was unangemessen sein möchte; im Gegentheil! Wenn vorhin von mehreren Kammermitgliedern ausgesprochen worden ist — auch Sr. königl. Hoheit stimmten dem bei —, es sei nothwendig, daß man Erfahrungen über dergleichen Gegenstände sammle, so kann ich dem nur beitreten; auch ich wünsche, daß diejenigen Gegenstände, die zwar in das Civilgesetzbuch gehören, aber dringend sind, früher erledigt werden, ehe das Civilgesetzbuch zur Vorlage an die Kammer gelangt. Daß aber mit dem Civilgesetzbuche ein ganz andres Verfahren eingeleitet werden müsse, ist wohl unbezweifelt. Es würde dies außerdem nicht nur einen unendlich langen Landtag zur Folge haben, sondern es dürfte dann nicht unmöglich sein, daß dieser Gegenstand gar nicht zu Stande komme. Ich bemerke das nur beiläufig hier, denn es gehört auch nicht zur Sache; im Allgemeinen werden Sie mir aber beipflichten und um deswillen habe ich mir erlaubt, es hier mit einfließen zu lassen. Die Meinung derjenigen Herren, welche wünschen, der hohen Staatsregierung nicht die Hände zu binden, stimmt mit der Ansicht der Deputation ganz überein; wir sind also über die Hauptfrage einig und weichen, wie schon erwähnt, nur in der Form von einander ab.

Referent Ritterstädt: Ich glaube, daß es am Ende ziemlich auf eins hinauslaufen werde, ob der Antrag der Deputation oder der des Herrn Bürgermeister Behner angenommen werde, weil, wie wir hören, die hohe Staatsregierung selbst schon darauf bedacht gewesen ist, eine Maßregel der vorgeschlagenen Art zu ergreifen. Allein ich glaube, daß es nicht ganz gleichgültig ist, in welcher Weise der Antrag gefaßt wird; und um deswillen sei es mir erlaubt, etwas näher darauf einzugehen. Der Behnersche Antrag unterscheidet sich von dem Deputationsvorschlage durch eine größere Allgemeinheit und dadurch, daß er ganz unentschieden läßt, ob man für die Erlassung eines Gesetzes der fraglichen Art sei oder nicht. Zu einer so unbestimmten Erklärung würde sich die Deputation nicht entschließen können, da sie im Allgemeinen von der Zweckmäßigkeit einer solchen Maßregel sich überzeugt hält und bloß die einzelnen Bestimmungen, welche hierbei nothwendig werden dürften, der hohen Staatsregierung in die Hand legt. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, konnte sie auch kein Bedenken tragen, sich auf das preussische Gesetz vom Jahre 1838 zu beziehen, weil durch diese Beziehung wenigstens ungefähr der Standpunkt bezeichnet wird, von welchem sie glaubte, daß bei Erlassung des Gesetzes auszugehen sei. Sie nahm an, daß der Hauptinhalt jenes Gesetzes aus den öffentlichen Blättern bekannt sei und daß dieses Gesetz auch der hohen Kammer nicht fremd sein dürfte. Sollte dies demnach nicht durchgängig der Fall ein, so bemerke ich, daß nach dem angezogenen preussischen Gesetze die extinctive Verjährung bei einzelnen Forderungen beziehentlich auf 2 und 4 Jahre nach einer gewissen Classification bestimmt ist. Nun

hat die Deputation noch keineswegs vorläufig sich dafür bestimmen wollen, daß man diese Fristen ganz in derselben Weise annehmen möge, wie jenes Gesetz vorschreibt, sondern sie hat gesagt, es möchte ein Gesetz erlassen werden, was dem ähnlich sei, was in Preußen schon besteht; die einzelnen Bestimmungen hat man der nähern Erwägung der hohen Staatsregierung überlassen wollen. Es sei mir erlaubt, auf einige Einwendungen überzugehen, welche der Deputation gemacht worden sind. Herr Bürgermeister Behner hat als Grund für seinen Antrag angeführt, daß ein dergleichen Gesetz nicht so schnell zu Stande zu bringen sein werde, allein es ist schon darauf aufmerksam gemacht worden, daß dieser Einwand nicht gegründet befunden werden könne. Ich bemerke, daß, wenn nur davon die Rede ist, für den nächsten Landtag ein solches Gesetz vorzubereiten, diese Frist völlig ausreichend sein dürfte, da dieses Gesetz ein so umfassendes, wie man sich wohl vorstellen möchte, nicht werden wird; beiläufig bemerke ich, daß das preussische Gesetz hier der Petition in Abschrift beigelegt ist und nicht mehr als 1½ Bogen einnimmt, was also im Druck noch weit mehr zusammenschmilzt. Daraus dürfte hervorgehen, daß das zu erwartende Gesetz von nicht so großem Umfange sein werde. Von Sr. königl. Hoheit ist erwähnt worden, daß, wenn der Antrag des Herrn Bürgermeister Behner angenommen würde, es dann nicht nöthig sein werde, zum nächsten Landtage ein weitläufiges Decret vorzulegen, in wie weit sich die hohe Staatsregierung bewegen gefunden habe, auf den Antrag einzugehen oder nicht. Das möchte ich bezweifeln, indem ich glaube, daß die hohe Staatsregierung auch selbst dann, wenn nur der Antrag des Herrn Bürgermeister Behner an sie gelangt, kaum würde umgehen können, der Ständeversammlung die Gründe ausführlich aus einander zu setzen, warum sie auf den Antrag nicht eingegangen sei. Die Hindeutung auf das preussische Gesetz, welche auch von dem Herrn Staatsminister gewissermaßen gemißbilligt wurde, glaube ich durch das gerechtfertigt zu haben, was ich bereits anführte. Um den Antrag nicht so ganz allgemein zu stellen, hielt man es für zweckmäßig, auf das preussische Gesetz Bezug zu nehmen, hat aber noch hinzugefügt, daß dieses Gesetz den Verhältnissen des diesseitigen Staates angepaßt werden möchte. Noch sind vom Herrn Domherrn D. Schilling verschiedene Einwendungen gemacht worden; in der Hauptsache gehen sie dahin, daß es früher eine Extinctivverjährung nach dem römischen Rechte nicht gegeben habe und daß eine solche Verjährung an sich etwas Gehässiges gegen sich habe, indem sie wohl erworbene Rechte ganz vertilge; derselbe hat aber nicht bestritten, auch gewiß nicht in Abrede stellen wollen, daß die Extinctivverjährung doch in dem nunmehrigen Verhältnisse der Staaten für nothwendig erachtet worden ist. Man hat aber zugleich auch die Wahrnehmung zu machen Gelegenheit gehabt, daß durch die verschiedenen Gesetzgebungen die Verjährungsfristen immer nach und nach abgekürzt worden sind, je nachdem man die Beobachtung machte, daß die Verhältnisse eine solche Abkürzung erheischten. Ich habe im Allgemeinen nicht vernommen, daß sich Jemand gegen die Sache erklärt hätte, und